

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Transfer immateriellen Vermögens e.V.“, nachfolgend **kurz GTIV** genannt.
2. Die GTIV hat ihren **Sitz in Berlin** und ist in das Vereinsregister **beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen**.
3. Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 Zweckbestimmung

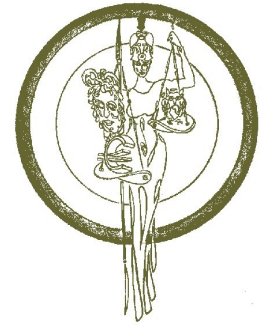
1. **Wissen und Können**, in Sonderheit auch handwerkliches Können, sagen als Vermögenswerte im 21. Jahrhundert oft mehr über den Wert und das Potenzial eines Unternehmens aus als traditionell bewertetes, materielles Anlagevermögen.

Aufbauend auf dieser Erkenntnis stellt sich die GTIV die Aufgabe, durch **interdisziplinäre Erforschung**

- ◆ der Bewertung,
- ◆ der Nutzung,
- ◆ der Bewahrung und
- ◆ der Weitergabe immaterieller Vermögenswerte

insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen am Standort Deutschland zur erfolgreichen Weiterführung ihres Betriebes zu verhelfen und somit die **unternehmerische Kultur und die Wirtschaftskraft in Deutschland** zu stärken.

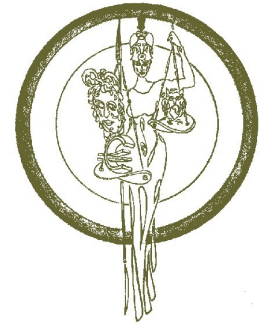
Forschungsergebnisse der GTIV werden der **Allgemeinheit** durch Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt, sowie durch Seminare, Symposien, Kongresse und Messen vermittelt.



2. Für die **Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke** werden Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt.
Mittel der GTIV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder der GTIV erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GTIV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die GTIV verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Formen, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied** – mit Stimmrecht, aktivem und passivem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung – können nur natürliche, volljährige Personen werden.
Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt maximal zwölf.
Ordentliche Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv zur internen oder externen Mitwirkung an der Verfolgung der Zweckbestimmung verpflichtet.
2. Juristische Personen können als **fördernde Mitglieder** Aufnahme finden; ebenso weitere natürliche Personen, die die Ziele der GTIV unterstützen möchten.
Fördernde Mitglieder sind vom Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen; sie üben gegenüber Präsidium und Mitgliederversammlung eine beratende Funktion aus.



Fördernden Mitgliedern obliegt die materielle und ideelle Unterstützung der GTIV.

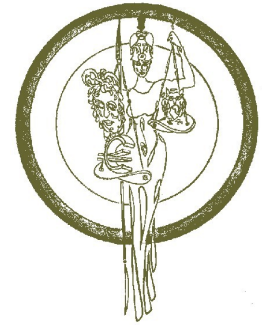
3. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind **berechtigt**, zu besonderen Konditionen an allen angebotenen Veranstaltungen der GTIV teilzunehmen und deren Publikationen zu nutzen.

Sie sind zur Zahlung ihrer Beiträge und Gebühren **verpflichtet**.

Für die Höhe der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge, Aufnahme-, Nutzungs- und Teilnahmegebühren sowie Umlagen ist die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft muss gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium **schriftlich beantragt** werden, das über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend entscheidet.
Das geschäftsführende Präsidium ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft **endet** durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch **schriftliche Kündigung** zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium zu erklären.
4. Der **Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund** kann dann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Vereinsinteressen verstößt. Hierüber entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.



Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, **erlöschen alle Ansprüche** aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch der GTIV auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe

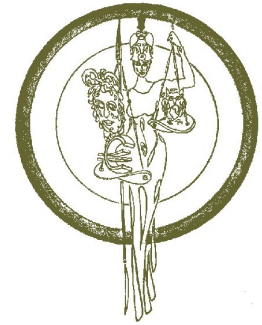
Organe der GTIV sind

- (1) die **Mitgliederversammlung**,
- (2) das **Präsidium** und
- (3) das **Kuratorium**.

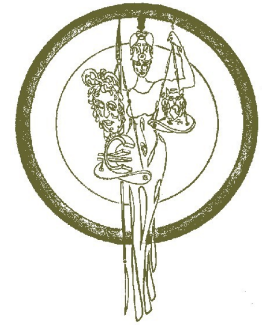
§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. **Oberstes Organ** der GTIV ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

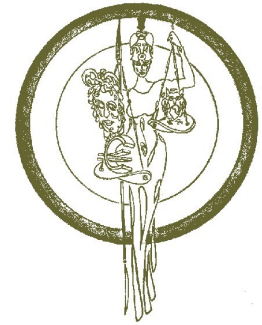
- ◆ Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- ◆ die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr verabschieden,
- ◆ das Präsidium zu entlasten,
- ◆ im Wahljahr das erweiterte Präsidium zu wählen,
- ◆ über die Satzung, Änderungen der Satzung
- ◆ sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,



- ◆ die Kassenprüfer/innen zu wählen, die Präsidialräte sein können, aber kein weiteres Amt im Verein ausüben und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Stimmrecht und aktives Wahlrecht werden in der Regel **persönlich** ausgeübt. Im Vertretungsfall kann per Vollmacht die Ausübung durch ein anderes ordentliches Mitglied erfolgen.
- Das passive Wahlrecht in Abwesenheit besteht dann, wenn vor Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ dem geschäftsführenden Präsidium eine gültige Erklärung über die Kandidatur vorliegt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Präsidium der GTIV nach Bedarf, **mindestens aber einmal im Geschäftsjahr**, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.
- Die offizielle Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die der GTIV zuletzt bekannte Mitgliedsadresse auf dem gewöhnlichen Postweg.
4. Die **Tagesordnung** der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- ◆ Bericht des erweiterten Präsidiums,
 - ◆ Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - ◆ Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums,
 - ◆ im Wahljahr Wahl des erweiterten Präsidiums und Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - ◆ Genehmigung des vom geschäftsführenden Präsidium vorzulegenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - ◆ Verabschiedung bzw. Modifikation der Beitrags- und Gebührenordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen,



- ◆ Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. **Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung** sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich einzureichen.
Nachträglich durch das geschäftsführende Präsidium eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 6. Das geschäftsführende Präsidium hat eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse der GTIV erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
 7. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin **leitet** in der Regel die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung kann eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
 8. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind und eine ordnungsgemäße Versammlungsleitung gewährleistet ist.
 9. **Abstimmungen** in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Davon abweichend kann für die Wahlen des erweiterten Präsidiums und der Kassenprüfer/innen eine Wahlordnung verabschiedet werden.



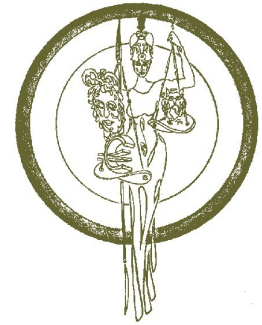
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

10. Beschlüsse und Verlauf der Mitgliederversammlung werden in einem **Protokoll** innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist allen Mitgliedern nach Niederlegung als Kopie zuzuleiten.

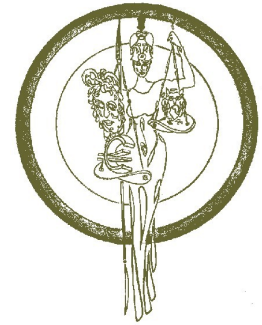
§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium **im Sinne des geschäftsführenden Vorstands** der GTIV setzt sich aus
 - ◆ dem Präsidenten bzw. der Präsidentin (Vorsitzende/r),
 - ◆ dem 1. und 2. Vizepräsidenten bzw. der 1. und 2. Vizepräsidentin (stellvertretende Vorsitzende),
 - ◆ dem/der Generalsekretär/in und
 - ◆ dem/der Schatzmeister/inzusammen.
2. Das erweiterte Präsidium umfasst den geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei **Präsidialräte** als ständige Beisitzer/innen mit beratender Funktion.
3. Die geschäftsführenden und beratenden Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die **Dauer von vier Jahren** gewählt. Sie bleiben jeweils bis zum Antritt ihrer Nachfolger/innen im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
4. Das erweiterte Präsidium **leitet verantwortlich die Vereinsarbeit**.



Es kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

5. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind der Präsident bzw. die Präsidentin und ein weiteres stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Das geschäftsführende Präsidium **beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit**; es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums und Beiträge der Präsidialräte werden in einem **Sitzungsprotokoll** niedergelegt, das vom protokollführenden Präsidiumsmitglied unterzeichnet und zur Verabschiedung bei der nächsten Präsidiumssitzung vorgelegt wird.
8. **Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens** des Präsidenten bzw. der Präsidentin hat das geschäftsführende Präsidium innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Abhaltung einer Nachwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin einzuberufen.
Scheidet ein sonstiges Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist das geschäftsführende Präsidium berechtigt, einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin zu kooptieren.
Im Laufe einer Wahlperiode nachfolgende Präsidiumsmitglieder bleiben ebenfalls bis zum Antritt ihrer Nachfolger/innen zur kommissarischen Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Amt.

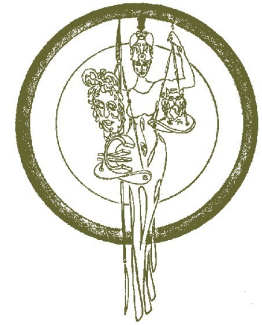


§ 8 Kassenprüfungskommission

1. Die Kassenprüfungskommission umfasst **mindestens eine Person**. Näheres regelt die Wahlordnung.
2. Die gewählten Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die **satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung** festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer/innen **unterrichten die Mitgliederversammlung** über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 9 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus den fördernden Mitgliedern und nimmt die **Funktion eines Beirates** wahr. Es unterstützt die GTIV materiell und ideell und gibt gegenüber Präsidium und Mitgliederversammlung Empfehlungen ab.
2. **Empfehlungen des Kuratoriums** erlangen dann den Status von Anträgen, wenn sich jeweils mindestens ein ordentliches Mitglied gegenüber der Mitgliederversammlung bzw. ein stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied gegenüber dem Präsidium als Unterstützer erklärt.
3. Das Kuratorium gibt sich eine **Geschäftsordnung**, die dem geschäftsführenden Präsidium zur Verabschiedung vorgelegt werden muss.
4. Das Kuratorium tritt mindestens **einmal jährlich** zu einer Sitzung zusammen. Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der



Protokollführerin unterzeichnet und dem/der Generalsekretär/in übergeben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung wird **wie eine Satzungsänderung** beschlossen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den **Verein für die Geschichte Berlins e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gültige Fassung vom November 2004.